



Amtsgericht Lemgo

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 01.10.2025, 09:00 Uhr,
Sitzungssaal 102, Am Lindenhaus 2, 32657 Lemgo**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Kalletal, Blatt 43,
BV lfd. Nr. 11**

Gemarkung Henstorf

Flur 2, Flurstück 49, Waldfläche, Dorf Niederhenstorf, Größe 509 qm

Flur 2, Flurstück 51, Gebäude- und Freifläche, Im Tal 9, Größe 614 qm

Flur 2, Flurstück 143, Gebäude- und Freifläche, Auf dem Plasse, Größe 338 qm

versteigert werden.

Lt. Gutachten handelt es sich um 3 nicht direkt miteinander verbundene Flurstücke, die aber rechtlich ein Grundstück bilden. Das Flurstück 51 (614 m²) ist mit einem zweigeschossigen Fachwerkhaus mit 2 Räumen Kriechkeller und nicht ausgebauten Dachgeschoss bebaut, Der einfache Ausstattungsstandard sowie insbesondere die seit langem unterlassene Instandhaltung ist in allen Gewerken sichtbar und führt beim Anbau (mit Heizungsanlage und Öltanks) zur Einsturzgefährdung. Das Objekt ist nach derzeitigen Wohnansprüchen unbewohnbar. Bei dem Flurstück 49 handelt es sich um Waldfläche (509 m²). Das Flurstück 143 (338 m²) ist mit einer Stahl-Fertigteilarbeitsgarage und einem abgängigen Schuppen bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.12.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

44.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.